



Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 *b*)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/463/Add.2, Ziff. 87)]

77/211. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴ verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013, 69/166 vom 18. Dezember 2014, 71/199 vom 19. Dezember 2016, 73/179 vom 17. Dezember 2018 und 75/176 vom 16. Dezember 2020 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolution 45/95 vom 14. 2 0 612 792 reW*hBd07iC3t1 9.96 Tfi479(2d07iC3(i)6(b)-5(er)-5(

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



2018⁷, [42/15](#) vom 26. September 2019⁸ und [48/4](#) vom 7.

und ethischer Art zu Entscheidungen führen können, die sich auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und auf die Nichtdiskriminierung auswirken können, und anerkennend, dass bei der Gestaltung, Evaluierung und Regulierung dieser Verfahren die internationalen Menschenrechtsnormen und Datenschutzrahmen angewandt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zwar erhebliche positive Auswirkungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft haben kann, dass sie jedoch die Verarbeitung großer Mengen an Daten erfordert und ermöglicht, bei denen es sich häufig um personenbezogene Daten handelt, einschließlich biometrischer Daten und Daten zum Verhalten, den sozialen Beziehungen, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung der jeweiligen Person, was schwerwiegende Risiken für den Genuss des Rechts auf Privatheit bergen kann, vor allem wenn geeignete Schutzvorkehrungen fehlen und insbesondere wenn diese Technologie zur Identifizierung, Verfolgung, Erstellung von Personenprofilen, Gesichtserkennung, Klassifizierung, Verhaltensprognose oder Einstufung von Personen eingesetzt wird,

in Anbetracht dessen, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz, sofern sie ohne geeignete technische, regulatorische, rechtliche und ethische Schutzvorkehrungen erfolgt, das Risiko bergen kann, dass Diskriminierung, einschließlich struktureller Ungleichheiten, verstärkt wird, und feststellend, dass rassistisch oder anderweitig diskriminierende Wirkungen bei der Gestaltung, Entwicklung, Anwendung und Nutzung neuer digitaler Technologien verhindert werden sollen,

mit Besorgnis feststellend, dass bestimmte Vorhersagealgorithmen zu Diskriminierung führen dürften, namentlich wenn nicht repräsentative Daten verwendet werden,

feststellend, dass die Verwendung algorithmischer oder automatisierter Entschei-

sowie feststellend, dass neue und aufkommende digitale Technologien zur Bewältigung globaler gesundheitlicher Notlagen, einschließlich der COVID-19-Pandemie, beitragen können, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, wie wichtig der Schutz gesundheitsbezogener und anderer personenbezogener Daten ist, und gleichzeitig mit Besorgnis feststellend, dass einige Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie den Genuss des Rechts auf Privatheit beeinträchtigt haben,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung²¹, wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wobei dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

4. *erinnert* daran, dass die Staaten sicherstellen sollen, dass bei jedem Eingriff in das Recht auf Privatheit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden;

5. *ermutigt* alle Staaten, ein offenes, sicheres, stabiles, barrierefrei zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsübereinkünften verankerten Verpflichtungen, zu fördern;

6. *erkennt an*, dass sich die Konzeption, die Gestaltung, die Nutzung, der Einsatz und die Weiterentwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie etwa derjenigen, die mit künstlicher Intelligenz arbeiten, auf den Genuss des Rechts auf Privatheit und anderer Menschenrechte auswirken können und dass die Risiken für diese Rechte vermieden und auf ein Mindestmaß beschränkt werden können und sollen, indem im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen ausreichende Regelungen oder andere geeignete Mechanismen für die Konzeption, die Gestaltung, die Entwicklung und den Einsatz neuer und aufkommender Technologien, einschließlich der künstlichen Intelligenz, eingeführt beziehungsweise die bestehenden angepasst werden, indem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um eine sichere, transparente, rechenschaftliche, geschützte und hochwertige Dateninfrastruktur zu gewährleisten, und indem menschenrechtsbasierte Prüfungs- und Abhilfemechanismen entwickelt werden und eine menschliche Aufsicht eingerichtet wird;

7. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit sowohl online als auch offline zu achten und zu schützen, so auch im Kontext der digitalen Kommunikation und neuer und aufkommender Technologien;

b) alle maßgeblichen Interessenträger einzuladen, weiter zu erörtern, wie sich neue Phänomene wie der Vorstoß zur breiten Einführung von Blockchain-Technologien und

²¹ Siehe Resolution [70/1](#).

Technologien für erweiterte und virtuelle Realität und die Entwicklung immer leistungsfähigerer Neurotechnologien ohne angemessene Schutzvorkehrungen auf den Genuss des Rechts auf Privatheit und des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung auswirken;

c)

der Digitaltechnologie, einschließlich Internetanbietern, nahelegen, Standards einzuhalten und transparente und barrierefrei zugängliche Meldemechanismen einzurichten;

12. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs-